
CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT 2011

BANK FÜR TIROL UND VORARLBERG AG

Corporate-Governance-Bericht

Österreichischer Corporate-Governance-Kodex

Im Jahr 2002 wurde der Österreichische Corporate-Governance-Kodex (ÖCGK) erstmals veröffentlicht. Dieser Kodex schreibt Grundsätze guter Unternehmensführung fest und wird von Investoren als wichtige Orientierungshilfe angesehen.

Seit jeher ist es Ziel der BTV, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern. Die Stellung der BTV am Markt kann nicht isoliert betrachtet werden. Sie steht – als Mitglied der 3 Banken Gruppe – in Verbindung mit ihren Schwesterbanken Oberbank AG und BKS Bank AG. Ein besonders wichtiges Anliegen der 3 Banken Gruppe ist die wertorientierte und transparente Unternehmensführung im Sinne der Corporate-Governance-Grundsätze.

Als österreichische, börsennotierte Aktiengesellschaft haben Vorstand und Aufsichtsrat der BTV beschlossen, sich zur Einhaltung der Corporate-Governance-Grundsätze des ÖCGK zu verpflichten. Zu diesem

Zweck haben sich Aufsichtsrat und Vorstand der BTV zuletzt in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 23. März 2010 einstimmig zur Einhaltung des ÖCGK in der letztgültigen Fassung von Jänner 2010 bekannt und eine diesbezügliche Entsprechenserklärung abgegeben, welche seit dem 23. März 2010 auf der Internetseite der BTV abrufbar ist.

Der ÖCGK ist auf der Internetseite des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance (www.corporate-governance.at) sowie auf der Internetseite der BTV (http://www.btv.at/de/unternehmen/investor_relations/corporate-governance-id1726.html) öffentlich zugänglich.

Der ÖCGK gibt vor, dass die Nichteinhaltung von C-Regeln („comply or explain“) zu begründen ist. Durch die Angabe und Erläuterung der Abweichungen von den nachfolgenden C-Regeln verhält sich die BTV im Geschäftsjahr 2011 in Konformität mit dem ÖCGK.

REGEL	ERKLÄRUNG
Regel 2 C	Die BTV hat neben Stamm- auch stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben, die für die Aktionäre aufgrund deren bevorzugter Dividendenberechtigung eine interessante Veranlagungsalternative darstellen.
Regel 16 C	Der Vorstand besteht als gemeinschaftlich verantwortliches Organ aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse des Vorstandes betreffend die Übernahme geschäftlicher Verpflichtungen sowie Risiken der Bank bedürfen der Stimmeneinhelligkeit. Die Aufgaben der Sitzungsleitung sowie der Repräsentation nach außen werden grundsätzlich vom Sprecher des Vorstandes wahrgenommen.
Regel 30 C, 31 C	In Entsprechung der gesetzlichen Bestimmung erfolgt die Offenlegung der Vergütung des Managements auf Seite 67 des Einzelabschlusses der BTV AG. Aus Gründen des Datenschutzes sowie aus Rücksicht auf das Recht auf Privatsphäre des einzelnen Vorstandsmitglieds unterbleibt ein Ausweis der Bezüge (einschließlich des konkreten Verhältnisses von fixen zu variablen Bezügen) je Vorstandsmitglied.
Regel 45 C	Im Aufsichtsrat der BTV sind auch Repräsentanten aus dem Kreis der größten Aktionäre vertreten. Da es sich bei diesen Aktionären auch um Banken handelt, haben solche Aufsichtsratsmitglieder auch Organfunktionen in anderen Banken, die mit der BTV in Wettbewerb stehen.

Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschüsse

Zusammensetzung des Vorstandes und des Aufsichtsrats

Vorstand: Zusammensetzung

Der Vorstand der BTV besteht derzeit aus drei Mitgliedern:

VORSTAND	GEBURTSJAHR	DATUM ERSTBESTELLUNG	ENDE FUNKTIONSPERIODE
Peter Gaugg, Sprecher des Vorstandes	1960	27.05.1994	31.12.2015
Mag. Matthias Moncher	1960	07.05.1997	31.12.2015
Mag. Dietmar Strigl	1964	01.06.2010	31.05.2013

Arbeitsweise

Der Vorstand der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Hierbei wird er vom Aufsichtsrat unterstützt, der den Vorstand bestellt, überwacht und berät.

Ressortverteilung des Vorstandes

PETER GAUGG	MAG. MATTHIAS MONCHER	MAG. DIETMAR STRIGL
Konzernrevision	Konzernrevision	Konzernrevision
Geldwäsche	Geldwäsche	Geldwäsche
Compliance	Compliance	Compliance
Firmenkundengeschäft Österreich und Expansionsmärkte	Privatkundengeschäft Österreich und Expansionsmärkte	Kreditmanagement
Personalmanagement	Treasury	Finanzen und Controlling
Marketing und Kommunikation		Recht und Beteiligungen
		Dienstleistungszentrum
		Bankentwicklung, Prozess- und Kostenmanagement

AUFSICHTSRATSMANDATE UND VERGLEICHBARE FUNKTIONEN

Peter Gaugg

Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in Gesellschaften, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind:

Mitglied des Aufsichtsrats der Doppelmayr Seilbahnen GmbH

Mitglied des Aufsichtsrats der Duktus S.A., Luxemburg

Mitglied des Verwaltungsrats der FIXIT Trockenmörtel Holding AG

Mitglied des Verwaltungsrats der Ropetrans AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Silvretta Montafon Bergbahnen AG

Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in Gesellschaften, die in den Konzernabschluss einbezogen sind:

Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Oberbank AG

Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der BKS Bank AG

Mag. Matthias Moncher

Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in Gesellschaften, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind:

Mitglied des Aufsichtsrats der Rofanseilbahn Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Mayrhofner Bergbahnen AG

Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in Gesellschaften, die in den Konzernabschluss einbezogen sind:

Mitglied des Aufsichtsrats der Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft

Mag. Dietmar Strigl

Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in Gesellschaften, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind:

Mitglied des Aufsichtsrats der VoMoNoSi Beteiligungs AG

Vergütung

Das Vergütungssystem des Vorstandes der BTV orientiert sich an Unternehmen vergleichbarer Größe, Branchen und Komplexität und ist so gestaltet, dass die Vorstandsmitglieder eine ihrem Tätigkeits- und Verantwortungsbereich angemessene Entlohnung erhalten. Für die Festlegung der Vorstandsvergütung ist der gemäß § 39c BWG eingerichtete Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates zuständig, welcher auch sicherstellt, dass die Vergütungspolitik der BTV vollumfänglich in Einklang mit § 39b BWG steht.

Berücksichtigt ist ein angemessenes Verhältnis von fixen zu variablen Vergütungsbestandteilen, wobei die variablen Bezüge, bezogen auf die Gesamtheit der Bezüge, eine Bandbreite von 25 bis 40 % der Gesamtbezüge aufweisen. Der fixe Vergütungsbestandteil orientiert sich an den jeweiligen Aufgabengebieten. Die variable Gehaltskomponente berücksichtigt gemeinsame und persönliche Leistungen der Vorstandsmitglieder ebenso wie die generelle Unternehmensentwicklung im Sinne der Erfüllung der Geschäfts- und Risikostrategie sowie der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung. Maßstab für den Unternehmenserfolg ist das Erreichen mittel- bis langfristiger strategischer Ziele, insbesondere unter Beachtung einer nachhaltigen Risikotragfähigkeit, wie die nachhaltige Einhaltung der Risikoausnutzung gemäß Gesamtbanksteuerung (ICAAP), das nachhaltige Erreichen der strategischen Finanzziele auf Basis der definierten Strategie und der Mehrjahresplanung der Bank sowie der sonstigen strategischen Ziele.

Die Höhe der den Vorstandsmitgliedern vertraglich zugesagten Firmenpension orientiert sich an der Dauer ihres Dienstverhältnisses, folgt einer Staffelung bis zu 40 Jahren und basiert auf dem zuletzt bezogenen Fixgehalt. Für Vorstandsmitglieder, die ab dem Jahr 2001 erstmalig zum Vorstand bestellt wurden, wird eine betriebliche Altersvorsorge bei einer Pensionskasse auf vertraglicher Basis durch Leistung eines monatlichen Beitrages gebildet. Zudem erhalten die Vorstandsmitglieder bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfertigung unter sinngemäßer Anwendung des Angestelltengesetzes und des Bankenkollektivvertrages sowie unter Beachtung der im Corporate-Governance-Kodex vorgeschriebenen Obergrenze.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat für Vorstand und Aufsichtsrat der BTV eine Vermögensschadens- und Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) bestanden, deren Kosten zur Gänze von der Gesellschaft getragen wurden.

Aufsichtsrat – Arbeitsweise

Aufgabe des Aufsichtsrates der BTV ist, neben der Wahrnehmung der sonstigen gesetzlich vorgesehenen Aufgaben, die Beratung und Überwachung des Vorstandes in der Umsetzung der strategischen Planungen und Vorhaben, somit die Beobachtung der wirtschaftlichen Lage sowie der operativen und strategischen Entwicklung der BTV und ihrer Geschäftsfelder. Neben dem Gesetz legen die Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat jene Maßnahmen der Geschäftsführung fest, die die Zustimmung des Aufsichtsrates oder des zuständigen Ausschusses erfordern.

Im Geschäftsjahr 2011 ist der Aufsichtsrat der BTV planmäßig zu vier Sitzungen zusammengetreten, wobei ein Mitglied des Aufsichtsrates an mehr als der Hälfte der Sitzungen nicht teilgenommen hat. Sämtliche zustimmungspflichtigen Angelegenheiten wurden dem Aufsichtsrat durch den Vorstand jeweils rechtzeitig vorgelegt und bei Bedarf erläutert. Auch im Zeitraum zwischen den Sitzungen erfolgte über besondere Geschäftsvorgänge, die für die Beurteilung von Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung waren, eine zeitnahe und umfassende Unterrichtung insbesondere des Aufsichtsratsvorsitzenden durch den Vorstand.

Zusammensetzung

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit folgende

Mitglieder an:

AUFSICHTSRAT (unter Angabe von Aufsichtsrats- und vergleichbaren Mandaten in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften)	GEBURTS- JAHR	DATUM ERSTBE- STELLUNG	ENDE FUNKTIONS- PERIODE	GEWÄHRTE VERGÜTUNG (IN EUR)
Dr. Franz Gasselsberger, MBA Vorsitzender Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der BKS Bank AG Mitglied des Aufsichtsrats der voestalpine AG	1959	24.04.2002	o. HV 2012	17.840,00
Dkfm. Dr. Heimo Johannes Penker Stellvertretender Vorsitzender Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Oberbank AG	1947	07.05.1997	o. HV 2015	13.720,00
Mag. Pascal Broschek	1969	10.05.2006	o. HV 2016	11.480,00
DI Johannes Collini	1953	28.04.2000	o. HV 2014	11.480,00
Mag. Peter Hofbauer (bis 19.05.2011)	1964	30.05.2008	o. HV 2011	4.189,04
DDr. Waldemar Jud Vorsitzender des Aufsichtsrates der DO & CO Restaurants & Catering Aktien- gesellschaft Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Ottakringer Getränke AG Mitglied des Aufsichtsrats der BKS Bank AG Mitglied des Aufsichtsrats der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft Mitglied des Aufsichtsrats der Oberbank AG	1943	19.05.2011	o. HV 2016	7.201,10
Dr. Dietrich Karner Mitglied des Aufsichtsrats der BKS Bank AG	1939	07.05.1997	o. HV 2012	11.840,00
Dr. Andreas König	1960	10.05.2006	o. HV 2015	11.720,00
Dkfm. Dr. Johann F. Kwizda	1947	28.04.2005	o. HV 2014	11.600,00
Dr. Edgar Oehler Mitglied des Verwaltungsrates der AFG Arbonia-Forster-Holding AG, Schweiz (Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates der AFG Arbonia-Forster-Hol- ding AG, Schweiz, bis 29.04.2011)	1942	28.04.2005	o. HV 2014	11.120,00
Karl Samstag Mitglied des Aufsichtsrats der Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr AG Mitglied des Aufsichtsrats der BKS Bank AG Mitglied des Aufsichtsrats der Oberbank AG Mitglied des Aufsichtsrats der Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Flughafen Wien Aktienge- sellschaft bis 29.04.2011)	1944	24.04.2002	o. HV 2012	11.360,00

Vom Betriebsrat entsandt:

AUFSICHTSRAT	GEBURTSJAHR	DATUM ERSTBESTELLUNG
Harald Gapp Obmann des Zentralbetriebsrates	1971	22.02.2011
Alfred Fabro Stellvertreter des Obmanns des Zentralbetriebsrates	1958	12.03.1992
Harald Praxmarer Stellvertreter des Obmanns des Zentralbetriebsrates	1977	22.02.2011
Stefan Abenthung Mitglied des Zentralbetriebsrates	1961	27.03.2002
Birgit Fritsche Mitglied des Zentralbetriebsrates	1972	05.04.2006

Ausschüsse

Zum Zweck einer effizienten Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats bzw. in Umsetzung gesetzlicher Vorgaben hat der Aufsichtsrat fünf Ausschüsse eingerichtet. Die Ausschüsse bereiten im Wesentlichen Themen und Beschlüsse vor, die in der Folge im Plenum zu behandeln sind. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sind in Einzelfällen den Ausschüssen die Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt in allen Ausschüssen den Vorsitz. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat in seiner Funktion als Ausschussvorsitzender in den Plenarsitzungen regelmäßig und umfassend über die Inhalte und Beschlussgegenstände der Ausschusssitzungen berichtet.

Der Aufsichtsrat hat aus dem Kreis seiner Mitglieder folgende Ausschüsse gebildet:

Arbeitsausschuss

Dem Arbeitsausschuss ist die Entscheidungsbefugnis in bestimmten Angelegenheiten der Geschäftsführung, welche der Entscheidung des Aufsichtsrates vorbehalten sind, jedoch weder in die ausschließliche Entscheidungszuständigkeit des Plenums des Aufsichtsrates noch in die Entscheidungszuständigkeit des Kreditausschusses fallen, übertragen. Dies sind insbesondere der Erwerb oder die Veräußerung von

wesentlichen Beteiligungen, der Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften sowie sonstige Investitionen ab einem bestimmten Schwellenwert, weiters die Begebung von Anleihen bzw. die Aufnahme von Darlehen und Krediten, jeweils wiederum ab einem bestimmten Schwellenwert, sowie die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten. Der Arbeitsausschuss trifft seine Entscheidungen, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, insbesondere um die Raschheit der Entscheidungen sicherzustellen, in der Regel schriftlich im Umlaufverfahren, wobei jedoch sämtliche Entscheidungen im Vorfeld mündlich abgehandelt werden. Im Berichtszeitraum wurden sämtliche Entscheidungen, welche von der Zuständigkeit des Arbeitsausschusses umfasst waren, durch das Plenum des Aufsichtsrates getroffen.

Mitglieder:

Dr. Franz Gasselsberger, MBA – Vorsitzender
Dkfm. Dr. Heimo Johannes Penker – Stellvertreter des Vorsitzenden
Dr. Dietrich Karner
Dr. Andreas König
Harald Gapp
Alfred Fabro

Kreditausschuss

Der Zustimmung des Kreditausschusses bedarf jede Veranlagung bzw. Großveranlagung im Sinne des § 27 BankwesenG, sofern diese eine in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgesetzte Höhe übersteigt. Der Kreditausschuss trifft seine Entscheidungen, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, insbesondere um die Raschheit der Entscheidungen sicherzustellen, in der Regel schriftlich im Umlaufverfahren, wobei jedoch sämtliche Entscheidungen im Vorfeld mündlich abgehandelt werden. Im Berichtszeitraum wurden vom Kreditausschuss 97 Beschlüsse gefasst.

Mitglieder:

Dr. Franz Gasselsberger, MBA – Vorsitzender
Dkfm. Dr. Heimo Johannes Penker – Stellvertreter des Vorsitzenden
Dr. Andreas König
Harald Gapp
Alfred Fabro

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wurde in Entsprechung der Bestimmung des § 63a Abs. 4 BankwesenG eingerichtet. Zu den wesentlichen Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören die Prüfung des Jahresabschlusses (einschließlich Konzernabschluss, Behandlung des Management Letters sowie die Beurteilung des Risikomanagements durch den Bankprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung) und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts sowie des Corporate-Governance-Berichts samt Erstattung eines Berichts darüber an das Plenum des Aufsichtsrates. Weiters hat der Prüfungsausschuss die Abschlussprüfung, den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems sowie des Risikomanagementsystems zu überwachen. Der Prüfungsausschuss trat im Berichtsjahr planmäßig zu zwei Sitzungen zusammen und hat im Berichtsjahr die ihm übertragenen Aufgaben vollumfänglich erfüllt.

Mitglieder:

Dr. Franz Gasselsberger, MBA – Vorsitzender
Dkfm. Dr. Heimo Johannes Penker – Stellvertreter des Vorsitzenden
DDr. Waldemar Jud
Dr. Dietrich Karner
Dr. Andreas König
Harald Gapp
Alfred Fabro
Harald Praxmarer

Vergütungsausschuss

Der in Entsprechung des § 39c BankwesenG eingerichtete Vergütungsausschuss nimmt einerseits die ihm durch das BankwesenG zugewiesenen Aufgaben wahr und regelt andererseits die Beziehung zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes. Zu diesem Zwecke hat der Vergütungsausschuss neben den Richtlinien der Vergütungspolitik der BTV insbesondere Parameter für die Bemessung und Überprüfung der variablen Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes festgelegt. Dem Gesetz entsprechend überprüft der Vergütungsausschuss jährlich die praktische Umsetzung der von ihm genehmigten Vergütungspolitik und berichtet darüber dem Plenum des Aufsichtsrates. Der Vergütungsausschuss trat im Berichtsjahr planmäßig zu einer Sitzung zusammen.

Mitglieder:

Dr. Franz Gasselsberger, MBA – Vorsitzender
Dr. Dietrich Karner – Stellvertreter des Vorsitzenden
Dkfm. Dr. Johann F. Kwizda

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung und erstattet Vorschläge zur Besetzung von (frei werdenden) Mandaten im Vorstand. Im Berichtszeitraum war vom Nominierungsausschuss kein Beschluss zu fassen.

Mitglieder:

Dr. Franz Gasselsberger, MBA – Vorsitzender
Dr. Dietrich Karner – Stellvertreter des Vorsitzenden

Geschäfte gemäß L-Regel 48

Im Geschäftsjahr wurde die Univ.-Prof. DDr. Waldemar Jud Corporate Governance Forschung CGF GmbH (an welchem Unternehmen, in seiner Funktion als indirekter Mehrheitsgesellschafter, o. Univ.-Prof. DDr. Waldemar Jud ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat) mit der Erbringung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Erstellung der Corporate-Governance-Berichte der Geschäftsjahre 2011 bis 2013 gegen ein jährliches Pauschalentgelt von 15.000,00 € zzgl. USt. beauftragt.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der BTV hat im Sinne der C-Regel 53 ÖCGK folgende Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern der BTV festgelegt.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur BTV oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, dass Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Folgende Kriterien sind für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds ausschlaggebend:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen drei Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der BTV oder eines Tochterunternehmens der BTV gewesen sein. Eine vorangehende Vorstandstätigkeit führt vor allem dann nicht zur Qualifikation als nicht unabhängig, wenn nach Vorliegen aller Umstände im Sinne des § 87 Abs. 2 AktG keine Zweifel an der unabhängigen Ausübung des Mandats bestehen.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zur BTV oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig. Der Abschluss bzw. das Bestehen von banküblichen Verträgen mit der Gesellschaft beeinträchtigen die Unabhängigkeit nicht.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der BTV oder Teilnehmer oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der BTV Aufsichtsratsmitglied ist, es sei denn, eine Gesellschaft ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch beteiligt.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der BTV haben sich jeweils in einer individuellen Erklärung als unabhängig im Sinne der vorstehenden Kriterien deklariert.

Die BTV unterhält weiters außerhalb ihrer gewöhnlichen bankgeschäftlichen Tätigkeit keine Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen oder Personen (einschließlich Aufsichtsratsmitglieder), die deren Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen (§ 243b Abs. 2 Z 2 UGB)

Die BTV achtet bei der Besetzung von Führungspositionen darauf, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Bewerbung für offene Posten – unabhängig von Geschlecht, Alter und kulturellem Hintergrund – dieselben Möglichkeiten wahrnehmen können. Um die Parität zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Führungspositionen zu forcieren, hat die BTV in den vergangenen Jahren vor allem qualifizierte Frauen in diese Positionen ernannt bzw. in Führungsaufgaben weiterentwickelt.

Aktuell befinden sich 13 Frauen in Führungspositionen. Bei einer Anzahl von 87 Führungskräften entspricht das einer Quote von 14,9 %.

Innsbruck, 2. März 2012

Der Vorstand



Peter Gaugg
Sprecher des Vorstandes



Mag. Matthias Moncher
Mitglied des Vorstandes



Mag. Dietmar Strigl
Mitglied des Vorstandes